

Interpellation betreffend elterliches Gehör bei disziplinarischen Massnahmen und Vermittlung in Erziehungsfragen an Thuner Schulen

Dällenbach Jürg und Baumann Jonas (EVP) vom 17. September 2009; Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

«Die oft geäusserte Elternmeinung: "*Wir sind machtlos*" und die zum Schulanfang weitergegebenen Informationen, dass Eltern nicht an die Schulkommission gelangen sollen, lässt die Frage zu, ob an Thuner Schulen bezüglich der Berücksichtigung der Elternanliegen bei Differenzen mit der Lehrerschaft alles in guten Bahnen läuft.

Im Grundsatz ist Bildung Aufgabe der Schule und Erziehung die Aufgabe der Eltern. Die Entscheidwege im Bildungsbereich laufen auf kantonaler Ebene, sind doch Lehrer, Schulleitung wie Schulinspektorat durch die kantonalen Amtsstellen geführt. Umsomehr ist es Aufgabe der kommunalen Gremien, die Berücksichtigung der Anliegen von Eltern von schulpflichtigen Kindern in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen. Im Besonderen obliegt es den entsprechenden Stellen, die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen und als Teil der örtlichen Bevölkerung vor Willkür von anderen Amtsstellen zu schützen. Der Gemeinde obliegt es auch, geeignete Vermittlungsorgane und Schlichtungsstellen für den Fall von Differenzen zwischen Eltern und Lehrkörper zu stellen.

Folgende Fragen stellen sich in Anbetracht der gemachten Erfahrungen:

1. In einem konkreten Fall wurde Eltern seitens der Schulkommission die Vermittlungstätigkeit bei Differenzen zu disziplinarischen Massnahmen verweigert. Entspricht dieses Verhalten dem Willen des Bildungsamtes (*Amt für Bildung und Sport*) und der Definition gemäss BiV (Bildungsverordnung), insbesondere Funktionendiagramm Ziffer 6?
2. Wenn ja, an welche neutrale nicht schulische/kantonale Stelle wenden sich Eltern bei erzieherischen Differenzen, welche nicht über die Lehrer und Schulleitung gelöst werden können?
3. Wenn nein, wie gedenkt der Gemeinderat für die Zukunft solche "Nichtzuständigkeitserklärungen" zu verhindern und zeitgerecht in entsprechenden Fällen reagieren zu können und
4. Wie gedenkt der Gemeinderat die Öffentlichkeit, insbesondere die Eltern von schulpflichtigen Kindern über ihre Rechte und Rekursmöglichkeiten zu informieren und damit aktiv gegen das unterschwellige Machtlosigkeitsgefühl etlicher Eltern anzugehen?
5. Welche Ergänzungen schlägt der Gemeinderat vor, damit in Bildungsreglement und Verordnung der Stadt Thun diesem Anliegen besser Rechnung getragen wird und eine neutrale Schlichtungsstelle für die Thuner Eltern Tatsache ist.»

2. Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: In einem konkreten Fall wurde Eltern seitens der Schulkommission die Vermittlungstätigkeit bei Differenzen zu disziplinarischen Massnahmen verweigert. Entspricht dieses Verhalten dem Willen des Bildungsamtes (*Amt für Bildung und Sport*) und der Definition gemäss BiV (Bildungsverordnung), insbesondere Funktionendiagramm Ziffer 6?

Die Grundlagen zur Beurteilung von Fehlverhalten und dem Aussprechen disziplinarischer Massnahmen inklusive der standardisierten und rechtlich verbindlichen Abläufe sind im Volksschulgesetz (VSG) geregelt. Gemäss Bildungsverordnung der Stadt Thun liegt die Zuständigkeit in Disziplinarfällen bei den Schulleitungen (vgl. Funktionendiagramm Punkt 3.5). Erste Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Schulleitung ist der zuständige Schulinspektor (vgl. Art. 52a resp. Art. 72 VSG). Dieser hat nach Rücksprache mit der Schulkommission zum konkreten Fall aufsichtsrechtlich Einfluss genommen und den Eltern zu ihrem Recht verholfen (Prüfen der Sachlage). Die in der Bildungsverordnung (Funktionendiagramm Punkt 6) erwähnte Vermittlerrolle der Schulkommission bei Konflikten mit Eltern ist nicht so zu interpretieren, dass Mitglieder der Schulkommission an Anhörungsgesprächen im Zusammenhang mit der Anwendung von Art. 28 Volksschulgesetz resp. bei anderen Anhörungen vor Verfügungen der Schulleitung teilnehmen müssten. Die Zuordnung der Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen ist zu wahren; der Entscheid im vorliegenden Sachverhalt lag im Kompetenzbereich der Schulleitung.

Zu Frage 2: Wenn ja, an welche neutrale nicht schulische/kantonale Stelle wenden sich Eltern bei erzieherischen Differenzen, welche nicht über die Lehrer und Schulleitung gelöst werden können?

In den beiden Rechtswegen aufsichtsrechtliche Anzeige und Beschwerde sind dies:

a) Aufsichtsrechtliche Anzeige:

Gegen Lehrpersonen: Schulleitung

Gegen Schulleitungen: Schulkommission

Gegen Gemeindeorgane: Regionales Schulinspektorat

Gegen regionales Schulinspektorat: Erziehungsdirektion

b) Beschwerden

Gegen Verfügungen der Schulleitung/Schulkommission: Regionales Schulinspektorat

Gegen Verfügungen des Schulinspektors: Erziehungsdirektion

Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion: Verwaltungsgericht

In den kantonalen Gesetzesgrundlagen - Volksschulgesetz, Gemeindegesetz, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege - sind die Instanzen, Zuständigkeiten und Hierarchien geklärt.

Durch diese juristischen Instrumente sind die Rechte aller gewahrt. Bei aufsichtsrechtlicher Anzeige entscheidet die jeweils vorgesetzte Instanz, ob sie aufgrund der Fakten aktiv werden will oder nicht. Bei Erziehungsfragen steht den Eltern die kantonale Erziehungsberatungsstelle resp. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst zur Verfügung. Daneben sind die verschiedenen Fachstellen der Stadt Thun resp. des Kantons wichtige Elemente zur Unterstützung von Eltern und Schule in Problemsituationen mit Kindern und Jugendlichen. Andere Instanzen und Stellen im Sinne von Ombudsstellen sind nicht vorzusehen. Mediativ können aber daneben alle vorgesetzten Stellen aktiv werden.

Zu Frage 3: Wenn nein, wie gedenkt der Gemeinderat für die Zukunft solche "Nichtzuständigkeitserklärungen" zu verhindern und zeitgerecht in entsprechenden Fällen reagieren zu können und

Die Fragesteller gehen von einer falschen Annahme aus: Im Vorfeld der Diskussion zu verfügbaren disziplinarischen Massnahmen der Schulleitung ist eine Einflussnahme durch die Schulkommission nicht vorgesehen. Hier gilt es die Hierarchien zu respektieren. Die Zuständigkeitsordnung in der Bildungsverordnung ist genügend präzise und es wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Zu Frage 4: Wie gedenkt der Gemeinderat die Öffentlichkeit, insbesondere die Eltern von schulpflichtigen Kindern über ihre Rechte und Rekursmöglichkeiten zu informieren und damit aktiv gegen das unterschwellige Machtlosigkeitsgefühl etlicher Eltern anzugehen?

Die städtischen Erlasse (Bildungsreglement und Bildungsverordnung) regeln die Zuständigkeiten und Ansprechpartner. Die gesetzlichen Grundlagen sind öffentlich zugänglich. Rechtsmittelbelehrungen werden in verschiedensten Informationen weitergegeben. Das Amt für Bildung und Sport stellt auf seiner Homepage alle bildungsrelevanten gesetzlichen Grundlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Zu Frage 5: Welche Ergänzungen schlägt der Gemeinderat vor, damit in Bildungsreglement und Verordnung der Stadt Thun diesem Anliegen besser Rechnung getragen wird und eine neutrale Schlichtungsstelle für die Thuner Eltern Tatsache ist.

Weder das kantonale noch das städtische Recht sieht die Bildung einer neutralen Schlichtungsstelle vor. Die vorhandenen Strukturen werden als ausreichend erachtet.

Thun, 18. Dezember 2009

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Hans-Ueli von Allmen

Der Ratssekretär
Marius Mauron